

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Der Landrat

CDU-Fraktion
im Kreistag des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich:
Fraktionen des Kreistages
Dezernate
OE 910 (KT-Büro)

bearbeitende Dienststelle
Dezernat 4
Diensträume Hildesheim
Bischof-Janssen-Str. 31
Auskunft erteilt
Ulrich Wöhler
☎ Vermittlung
(0 51 21) 309 - 0
Fax-Durchwahl
e-mail Ulrich.Woehler@landkreishildesheim.de

Zimmer-Nr.
454

☎ Durchwahl
(0 51 21) 309 - 4541
(0 51 21) 309954541

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
05.07.2011

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
Dez. 4

Datum
25.07.2011

Hinweis: Die Beantwortung der Anfrage bezieht sich auf eine Angelegenheit, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird.

Anfrage gem. § 18 Geschäftsordnung: Übertragung der Aufgabenwahrnehmung des Sozialpsychiatrischen Dienstes nach § 10 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.07.2011 richteten Sie folgende Anfrage an mich:

Sehr geehrter Herr Landrat Wegner,

die mit der Vorlage 1089/XVI dem Kreistag am 23.06.2011 vorgeschlagene Vergabe der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung des Sozialpsychiatrischen Dienstes an die AWO Trialog - Ambulantes Zentrum (AZH) SOZIALPSYCHIATRIE Hildesheim gGmbH i.G. ist vertagt worden. Die Absetzung der Vergabe von der Tagesordnung erfolgte insbesondere aufgrund aufgetretener Unstimmigkeiten im Verlaufe des Vergabeverfahrens sowie der gewählten Auswahlkriterien, hier besteht nicht nur seitens des Fachausschusses noch erheblicher Beratungsbedarf. Die ursprüngliche Ausschreibung des o.g. Leistungsumfanges erfolgte durch den Kreisausschuss am 20.09.2010 auch mit den Stimmen der Gruppe CDU/Bündnis! Ziel war, dass der Leistungsumfang der zu vergebenden Leistungen in Qualität und Quantität ungeschmälert bleiben und der öffentlich-rechtliche Aufgabenkernbestand durch den Kreis zu gewährleisten sein sollte. Bereits in der Vorlage zur Auswahl wird ausgeführt, dass die entscheidende Personal- und Personaleinsatzplanung seitens AWO Trialog nicht ausgefeilt sei. Dies dürfte aber der entscheidende Kostenfaktor sein. Hinzu kommt, dass die einzuhaltenden Qualitätskriterien von den Bewerbern offenbar nicht gleich verstanden wurden.

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag	8.30 Uhr - 15.00 Uhr	Fax Hildesheim	(0 51 21) 309 - 2000	Sparkasse Hildesheim	1 614 (BLZ 259 501 30)
Dienstag <u>und</u> Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr	Fax Alfeld	(0 51 81) 704 - 8008	Postbank Hannover	76 45 - 302 (BLZ 250 100 30)
Mittwoch	geschlossen				
Donnerstag	8.30 Uhr - 16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr			Internet	www.landkreishildesheim.de

Seitens der nicht bedachten Bieterseite wird gerügt, bei der vorgeschlagenen Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen mit deutlichen Einbußen hinsichtlich der Qualität der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu rechnen sei, und man das Angebot der AWO zu diesen Konditionen auch erreichen könne.

Zudem ist der Leiter des Fachdienstes in den Ruhestand getreten und die Aufgaben werden zunächst vom Stellvertreter wahrgenommen. Zu klären ist, wie der in jedem Fall verbleibende Aufgabenbestand des Landkreises organisatorisch, Stellen- und stellenbewertungstechnisch neu zu regeln ist.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragestellungen:

- 1. Gibt es belegte Unterlagen, dass bei einer Übertragung der ausgeschriebenen Leistungen die Qualität durch den Zuschlagsempfänger in alter Form und Qualität gewährleistet werden kann? Sind insoweit insbesondere Nachforderungen der AWO ausgeschlossen?*
- 2. Wenn die unterlegene Bietergemeinschaft das inhaltlich korrektere Gebot abgegeben und die Kosten sachgerecht ermittelt hat, rechnet sich die Fremdvergabe noch?*
- 3. Welche Verzögerungen wären bei rechtlichen Schritten der unterlegenen Seite zu erwarten und wie gedenkt die Kreisverwaltung in diesem Fall und in der derzeitigen Situation bis zu einer Vergabe der Leistungen mit der Situation umzugehen?*
- 4. Ergeben sich Schwierigkeiten bei der Aufgabenwahrnehmung, die bis zur Bedrohung der öffentlichen Sicherheit auswachsen könnten?*

Mit freundlichen Grüßen

Bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehe, einige Vorbemerkungen:

a) Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 249), unterscheidet hinsichtlich der Zuständigkeit zwischen Aufgaben der **zuständigen Behörde** (§ 3 = Landkreise) und solchen für die der von den Landkreisen (nach § 7 Abs. 1) einzurichtende **Sozialpsychiatrische Dienst** zuständig ist.

Nach § 10 Abs. 3 NPsychKG kann der Landkreis die Wahrnehmung der Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes ganz oder teilweise auf Organisationen, Einrichtungen und Personen, die Hilfen anbieten, übertragen. Von der Vergabe/Übertragung sind daher nur die Aufgaben betroffen, die nach dem NPsychKG dem **Sozialpsychiatrischen Dienst** obliegen. Die insoweit betroffenen Einzelaufgaben sind in der Vorlage Nr. 1089/XVI aufgeführt (Seite 2 oben). Ausgenommen sind die bereits an andere Leistungserbringer übertragenen Aufgaben im Rahmen der Suchtberatung. Nicht von der Vergabe/Übertragung betroffen sind die dem Landkreis als **zuständiger Behörde** obliegenden Aufgaben; dabei handelt es sich um ordnungsbehördliche Aufgaben, die bis vor ca. 10 Jahren auch im Ordnungsamt wahrgenommen und erst dann beim Gesundheitsamt organisatorisch eingegliedert wurden. Im Einzelnen sind dieses die Antragstellung für eine Unterbringung beim Betreuungsgericht (§ 17 NPsychKG) und die vorläufige Einweisung der betroffenen Person längstens bis zum Ablauf des folgenden Tages (§ 18 NPsychKG); diese Aufgaben bleiben beim Landkreis.

b) Der Kreis Ausschuss hat in seiner Sitzung am 24.01.2011 durch Beschluss die Verwaltung beauftragt, „ein Vergabeverfahren durchzuführen, um die Wahrnehmung der Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes nach § 10 Abs. 3 NPsychKG durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu übertragen“. Sowohl die zuvor erfolgten Prozessschritte als auch die danach eingeleiteten und bisher getätigten Verfahrensschritte wurden verwaltungsseitig in korrekter Form durchgeführt. Insofern kann ich ihre Aussage, dass die Absetzung der Vergabe von der Tagesordnung „aufgrund aufgetretener Unstimmigkeiten im Verlaufe des Vergabeverfahrens sowie der gewählten Auswahlkriterien“ erfolgte, nicht nachvollziehen.

c) Da das Vergabeverfahren noch nicht abgeschlossen ist und bis dahin „Vertraulichkeit“ besteht, ist für mich ihre Aussage völlig unverständlich, dass *seitens „der nicht bedachten Bieterseite“* gerügt wird, dass *„bei der vorgeschlagenen Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen mit deutlichen Einbußen hinsichtlich der Qualität der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu rechnen sei, und man das Angebot der AWO zu diesen Konditionen auch erreichen könne“*. Zur Klarstellung: Verwaltungsseitig sind im noch laufenden Verfahren keine Mitteilungen erfolgt, dass eine Bieterseite nicht bedacht wird. Es sind auch keinerlei Angaben zu den Bietergemeinschaften oder deren Angebote/Konzepte öffentlich bekannt gegeben oder sonst wie anderen mitgeteilt worden.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Durch die Ausschreibung ist die Beibehaltung der bisherigen Qualität/Standards der Aufgabenwahrnehmung zum Inhalt der Vergabe gemacht worden. Die Angebote/Konzepte beider Bietergemeinschaften zeigen diese Voraussetzung auf und legen schlüssig dar, dass der Leistungsumfang der zu vergebenden Leistungen in Qualität und Quantität ungeschmälert bleibt. Wie bereits mehrfach ausgeführt, wird sogar eine Verbesserung (z.B. bei Sprechzeiten, Erreichbarkeit) eintreten. Der Übertragungsvertrag wird die bei solchen Regelungen übliche Preisanpassung (z.B. bei erheblicher Fallzahlsteigerung, Personalkostensteigerung) enthalten. Eine Nachforderung bei dem eigentlichen pauschalierten jährlichen Vergütungssatz ist dagegen ausgeschlossen.

Zu Frage 2:

Nach der konkreten Fragestellung und den hierzu erfolgten Vorbemerkungen interpretieren Sie die Vorlage 1089 / XVI dahingehend, dass *„die entscheidende Personal- und Personaleinsatzplanung seitens AWO Trialog nicht ausgefeilt sei“* und die andere Bietergemeinschaft *„das inhaltlich korrektere Gebot abgegeben und die Kosten sachgerecht ermittelt hat“*.

Ich möchte hierzu auf den Abschnitt *„Bewertung der Angebote“* der Vorlage (S. 6 Buchst. b) verweisen. Hier habe ich aufgezeigt, dass beide Bietergemeinschaften inhaltlich aussagekräftige, qualifizierte und hinsichtlich des Vergabeverfahrens korrekte Angebote eingereicht haben. Im direkten Vergleich haben sich *„Vorteile für die Bietergemeinschaft AWO Trialog gGmbH / Ambulantes Zentrum Hildesheim GmbH“* ergeben. Deren Angebot ist bei *„der Benennung des künftigen Standortes, der Einrichtung von Sprechzeiten, der Erreichbarkeit, der Evaluation der Leistungserbringung, der Zusammenarbeit mit anderen Anbietern und der Erzielung von Synergieeffekten“* *„zum Teil deutlich weitergehend und konkreter als das des anderen Bieters“*. Lediglich hinsichtlich der *„konkreten Personaleinsatzplanung“* zeigte sich *„das Angebot der Bietergemeinschaft Ameos Krankenhausgesellschaft Niedersachsen mbH / Caritasverband für Stadt und Landkreis Hildesheim e.V. / Diakonische Werke Himmelsthür in Hildesheim e.V. ... stärker detailliert“*.

Hierzu ist anzumerken, dass im Konzept von AWO Trialog gGmbH / Ambulantes Zentrum Hildesheim GmbH zunächst lediglich aufgeführt war, aus welchen Fachberufen sich das interdisziplinäre Team des SpDi (erfahrene Kräfte aus der Psychiatrie, Psychologie, Sozialarbeit/-pädagogik sowie der Fachpflege Psychiatrie) zusammensetzen wird. Die genaue Stellenzahl war zunächst nicht genannt, diese wurde aber im Rahmen des Verfahrens spezifiziert.

Die Interpretation, dass das Angebot der Bietergemeinschaft AWO Trialog gGmbH / Ambulantes Zentrum Hildesheim GmbH hinsichtlich der Personal- und Personaleinsatzplanung *„nicht ausgefeilt“* und dass das Angebot der anderen Bietergemeinschaft das *„inhaltlich korrektere“* sei, ist daher nicht zutreffend.

Da auch die Kostenermittlung nachvollzogen werden kann, also *sachgerecht* ist, zeigt sich das Angebot der Bietergemeinschaft AWO Trialog gGmbH / Ambulantes Zentrum Hildesheim GmbH als wirtschaftlich. Somit *„rechnet sich die Fremdvergabe“* weiterhin.

Zu Frage 3:

Sofern im Vergabeverfahren gegen die Zuschlagserteilung rechtlich durch Anrufung der Vergabekammer vorgegangen würde, käme es zu einer weiteren Verzögerung der Vergabe/Übertragung.

Bis zu einer Übertragung hat der Landkreis den Dienstbetrieb des Sozialpsychiatrischen Dienstes aufrecht zu erhalten; siehe auch Antwort zu Frage 4!

Zu Frage 4:

a) Übergangszeit bis zur Übertragung

Nach Ausscheiden des Leiters des Sozialpsychiatrischen Dienstes aus dem aktiven Arbeitsverhältnis wurde der weitere Facharzt im Sozialpsychiatrischen Dienst kommissarisch bis zur Übertragung bzw. solange die Leitungsstelle vakant ist, zum Leiter bestellt. Eine zwischenzeitlich vakant gewordene Sozialarbeiterstelle ist übergangsweise bis zur Übertragung besetzt worden. Mit entsprechenden Maßnahmen wird die Verwaltung den Dienstbetrieb aufrecht erhalten.

b) Künftige Wahrnehmung der Aufgaben, die nach einer Übertragung beim Landkreis verbleiben

Wie eingangs erläutert handelt es sich um die ordnungsbehördlichen Aufgaben nach dem NPsychKG, die in den allgemeinen Bereich des Gesundheitsamtes (FD 409) eingegliedert werden; Erfordernisse hinsichtlich der Stellen bzw. Stellenbewertung ergeben sich dabei nicht, da keine Änderung der Aufgabe vorliegt. Nach der Übertragung wird beim Landkreis die Aufsicht über die Aufgabenwahrnehmung durch den Leistungserbringer, die mit der Einschränkung von Grundrechten verbunden ist, sowie das Controlling hinsichtlich der Vertragserfüllung wahrgenommen; diese Aufgabe wird dem FD 409 obliegen. Entsprechende Instrumente (Berichtswesen, Weisungsbefugnis etc.) werden im Übertragungsvertrag geregelt.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung



Wöhler